



Foto: Dragana Gordic/stock.adobe.com

Als selbstständige Handwerkerin ...

... sind Sie in der Zeit vor und nach der Geburt durch das Mutterschutzgesetz finanziell nicht abgesichert. Das Mutterschutzgesetz gilt nur für Arbeitnehmerinnen.

Es gibt aber Möglichkeiten, sich für die Zeit des Mutterschutzes, d. h. sechs Wochen vor der Geburt und in der Regel acht Wochen nach der Geburt, freiwillig zu versichern.

Für Ihre persönliche Absicherung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett empfehlen wir Ihnen, Ihren Versicherungsschutz bei Ihrer gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung frühzeitig zu prüfen, denn Wartezeiten für diese Versicherungen können mehrere Monate betragen.

Um Ihren Betrieb für Ausfallzeiten während einer Schwanger- und Mutterschaft abzusichern, müssen Sie generell selbst vorsorgen.



Foto: Guys Who Shoot/stock.adobe.com

Weitere Informationen

Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Mutterschutz für Selbstständige:
<https://existenzgruendungsportal.de>

Familienportal des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://familienportal.de/>

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH):
www.zdh.de/ueber-uns/fachbereich-soziale-sicherung/mutterschutz-fuer-selbststaendige/

Westdeutscher Handwerkskammertag:
www.machbarmachen-handwerk.de

HANDWERK. SELBSTSTÄNDIG. MUTTERSCHAFT.

Selbstständige Handwerkerinnen als (werdende) Mütter

Hinweise zur persönlichen und betrieblichen Absicherung



Impressum

Herausgeber
Handwerkskammer Dresden
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden

Telefon 0351 464030
info@hwk-dresden.de
www.hwk-dresden.de

Urheber der in diesem Flyer enthaltenen Texte ist der Westdeutsche Handwerkskammertag e.V. (WHKT).

Titelbild: Robert Kneschke/stock.adobe.com



Ansprechpartnerin in der Handwerkskammer Dresden

Uta Görbert
0351 4640-453
Uta.Goerbert@hwk-dresden.de



www.hwk-dresden.de/mutterschutz

DAS HANDWERK





Mutterschaftsabsicherung für Selbstständige

Sie sind freiwillig gesetzlich krankenversichert?

Dann können Sie Mutterschaftsgeld erhalten, wenn eine Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld in der Zeit des Mutterschutzes besteht.

Das Mutterschaftsgeld können Sie sich entweder mit dem gesetzlichen Krankengeld durch Abgabe einer Wahlerklärung für den allgemeinen Beitragssatz, mit Abschluss eines Krankengeldwahltarifs oder mit einer Kombination aus beidem sichern.

ACHTUNG: Sie müssen sich aktiv für den Anspruch auf Krankengeld entscheiden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, denn die Krankengeldwahltarife können variieren. Es besteht eine Bindungsverpflichtung für 3 Jahre.

HINWEIS: Das Mutterschaftsgeld beträgt in der Regel 70 Prozent des Bruttoeinkommens, das vor Beginn der Mutterschutzfrist der Berechnung Ihrer Beiträge zugrunde lag.

Sie sind privat krankenversichert?

Dann erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld von Ihrer privaten Versicherung, aber Sie können eine Krankentagegeldversicherung abschließen, um auch im Mutterschutzzeitraum abgesichert zu sein.

Die individuelle Beitragshöhe richtet sich unter anderem nach der versicherten Krankentagegeldhöhe, Alter, Gesundheitszustand und gewünschter Karenzzeit. Maximal kann man 100 Prozent des Nettoeinkommens vereinbaren.

ACHTUNG: Die Wartezeit bis zur Auszahlung für den ersten Versicherungsfall kann mehrere Monate betragen.

HINWEIS: Die Karenzzeit in der privaten Krankentagegeldversicherung ist der Zeitraum nach einer Arbeitsunfähigkeit (bzw. Beginn der Mutterschutzzeit), in dem noch keine Zahlung des Krankentagegeldes erfolgt. Diese Frist wird vertraglich festgelegt.

Elterngeld für Selbstständige

Eine Beschäftigung bis zu 32 Stunden pro Woche gilt als »Teilzeitarbeit« und ist neben dem Bezug von Elterngeld erlaubt – auch für Selbstständige.

Das Elterngeld ersetzt 65 Prozent des entfallenden monatlichen Nettoeinkommens ab 1.240 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 EUR. Unter einem Nettoeinkommen von 1.240 EUR steigt der Prozentsatz auf bis zu 100 Prozent. Der Mindestbetrag beträgt 300 EUR pro Monat.

Das Elterngeld muss spätestens 3 Monate nach Geburt beantragt werden.

Anspruch auf Elterngeld besteht in der Regel für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes. Sind zwei Elternteile für die Betreuung vorhanden, kann ein Elternteil allerdings für höchstens 12 Monate (Basis)-Elterngeld beantragen.

Mit dem Elterngeld-Plus kann die Bezugsdauer des Elterngelds für eine Person auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Allerdings ist das Elterngeld-Plus in seiner monatlichen Höhe begrenzt auf die Hälfte des Elterngeldes.

ACHTUNG: Der Bemessungszeitraum für Selbstständige ist in der Regel das Wirtschaftsjahr vor dem Geburtsjahr des Kindes. Beachten Sie, dass Ihr Einkommen im Berechnungsjahr durch die Schwangerschaft verringert sein kann.

HINWEISE: Wenn Sie während der Elternzeit weiterhin arbeiten möchten, müssen Sie eine Prognose über Ihr Einkommen im Elterngeldbezugszeitraum erstellen und einreichen. Das Elterngeld wird zunächst unter Vorbehalt bewilligt und erst nach dem Bezugszeitraum mit dem tatsächlichen Einkommen final berechnet, was zu Nachzahlungen oder Rückforderungen führen kann.

Bei der gesetzlichen Krankenkasse wird Mutterschaftsgeld voll auf den Elterngeldanspruch angerechnet. Bei der privaten Krankenkasse wird Elterngeld auf den Leistungsanspruch auf Krankentagegeld angerechnet. Für beide gilt jedoch gemeinsam, dass der Leistungsbezug auf den Zeitraum des Elterngeldbezugs angerechnet wird.

Ergänzende Hinweise

Wenn Sie in der Zeit des Mutterschutzes im Betrieb (mit) arbeiten, kann es passieren, dass Ihre Ansprüche auf Mutterschaftsgeld bzw. Kranken(tage)geld teilweise oder vollständig ruhen. Fragen Sie Ihre Versicherung oder Krankenkasse nach den genauen Bedingungen.

Wenn Sie freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, können Sie zusätzlich oder alternativ zum Abschluss eines Krankengeldwahltarifs in der gesetzlichen Krankenversicherung auch eine private Krankentagegeldversicherung abschließen, um im Mutterschutzzeitraum bis zu 100 Prozent Ihrer vorherigen Nettoeinkünfte abzusichern.